HÖHENPLAN
Siedlungsgelände „Im Quetterling"
Gemeinde Hoof
M 1:500

Bebauungsplan (Satzung)

„Im Quetterling"

Gemeinde Hoof

Die Aufstellung des Bebauungsplanes im Sinne des § 30 Bundesbaugesetz (BBauG) vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) gemäß § 2 Abs. 1 dieses Gesetzes wurde in der Sitzung vom Gemeinderates vom 7.3.69 beschlossen. Die Beschlußfassung erfolgte auf Antrag der Gemeinde Hoof durch die Kreisplanungsstelle St. Wendel

Festsetzung gemäß § 9 Abs. 1 und 3 des Bundesbaugesetzes

1	Geltungsbereich	laut Plan
2	Art der baulichen Nutzung	
2.1	Baugebiet	Allgemeines Wohngebiet
2.1.1	zulässige Anlagen	BauNVO § 4 (2), von 26.11.68
2.1.2	ausnahmsweise zulässige Anlagen	BauNVO § 4 (3) " " "
2.2	Baugebiet	———
2.2.1	zulässige Anlagen	———
2.2.2	ausnahmsweise zulässige Anlagen	———
3	Maß der baulichen Nutzung	
3.1	Zahl der Vollgeschosse	max. II
3.2	Grundflächenzahl	bei II: und II = 0.4
3.3	Geschoßflächenzahl	bei II = 0.3, bei II = 0.8
3.4	Baumassenzahl	———
3.5	Grundflächen der baulichen Anlagen	———
4	Bauweise	Offene, Einzelhäuser laut Plan
5	Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksfläche	laut Plan
6	Stellung der baulichen Anlagen	Traufentstellung parallel zur rundgen Bauzone
7	Mindestgröße der Baugrundstücke	entfällt
8	Höhenlage der baulichen Anlagen (Maß von OK Straßenkrone - Mitte Haus bis OK Fertigfußbodenhöhe)	laut Regelschnitt
9	Flächen für überdachte Stellplätze und Garagen sowie ihrer Einfahrten auf den Baugrundstücken	innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen, sonst nach BauNVO § 23 (5)
10	Flächen für nicht überdachte Stellplätze sowie ihrer Einfahrten auf den Baugrundstücken	entfällt
11	Baugrundstücke für den Gemeinbedarf	entfällt
12	Überwiegend für die Bebauung mit Fremdenheimen vorgesehene Flächen	gesamter Geltungsbereich
13	Baugrundstücke für besondere bauliche Anlagen, die gemeinschaftlichen Zwecken dienen und deren Lage durch wenigstens überlastbaren Dienste, insbesondere solche des Verkehrs, bestimmt ist.	entfällt
14	Grundstücke, die von der Bebauung freizuhalten sind und ihre Nutzung	Kinderspielplatz
15	Verkehrsflächen	laut Plan
16	Höhenlage der unbedingten Verkehrsflächen sowie der Anschluß der Grundstücke an die Verkehrsflächen	laut Straßenprofil
17	Versorgungsflächen	entfällt
18	Führung oberirdischer Versorgungsanlagen und -leitungen	entfällt
19	Flächen für die Verwertung oder Beseitigung von Abwasser und festem Abfallstoffen	entfällt
20	Grundflächen, wie Parkanlagen, Dauerkleingärten, Sport-, Spiel-, Zelt- und Badeplätze, Friedhöfe	laut Plan
21	Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder für die Gewinnung von Steinen, Erden und anderen Bodenschätzen	Aufschüttungen u. Abgrabungen laut Regelschnitte A - D
22	Flächen für die landwirtschaft und für die Forstwirtschaft	entfällt
23	Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten der Allgemeinheit, eines Erschließungsträgers oder eines beschränkten Personenkreises zu belastende Flächen	entfällt
24	Flächen für Gemeinschaftsstellplätze und Gemeinschaftsgaragen	entfällt
25	Flächen für Gemeinschaftsanlagen, die für Wohngebiete oder Betriebsstätten innerhalb eines engeren räumlichen Bereichs aus Gründen der Sicherheit erforderlich sind	entfällt
26	Die bei einzelnen Anlagen, welche die Sicherheit oder die Gesundheit der Nachbarschaft gefährden oder erheblich belästigen, von der Bebauung freizuhaltenden Schutzflächen und ihre Nutzung	entfällt
27	Bepflanzen von Bäumen und Sträuchern	entfällt
28	Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und Gewässer	entfällt

Aufnahme von

Katasterunterlagen über die äußere Geländeform der baulichen Anlagen auf Grund des § 9 Abs. 2 BBauG in Verbindung mit § 2 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 9. Mai 1961 (ABl. S. 294)

laut örtliche Bauwerksaufnahme

Aufnahme von

Katasterunterlagen über die Schichtenlinien und die Erhaltung von Bau- und Höhenfixpunkten auf Grund des § 9 Abs. 2 BBauG in Verbindung mit § 2 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 9. Mai 1961 (ABl. S. 294)

entfällt

Kennzeichnung von Flächen gemäß § 9 Abs. 3 BBauG.

1 Flächen, bei denen Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen erforderlich sind	entfällt
2 Flächen, bei denen besondere bauliche Sicherheitsmaßnahmen gegen Naturgewalten erforderlich sind	entfällt
3 Flächen, unter denen der Bergbau umgeht	entfällt
4 Flächen, die für den Abbau von Mineralien bestimmt sind	entfällt

Nachrichtliche Übernahme von Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 6 BBauG

1	entfällt
2	entfällt

Planzeichen - Erläuterung

- Geltungsbereich
- Bestehende Gebäude
- Geplante Gebäude
- Bestehende Stellplätze
- Geplante Stellplätze
- Bestehende Grundstücksgrenze
- Geplante Grundstücksgrenze
- Baugrenze
- Einbahnstraßenrichtung
- Garage
- Z Geschoßzahl
- GRZ Grundflächenzahl
- GFZ Geschoßflächenzahl

Der Bebauungsplan ist gemäß § 2 Abs. 6 BBauG ausgehängt vom 16.5.70 bis zum 15.6.70

Der Gemeinderat hat gemäß § 10 BBauG als Satzung vom Gemeinderat am 7.7.70 beschlossen.

Hoof, den 15.5.71

Der Bürgermeister

Der Bebauungsplan wird gemäß § 11 BBauG genehmigt

Saarbrücken, den 26. Oktober 1971

SAARLAND
Der Minister des Innern
- Oberste Landesbehörde -
B/R 7 - 5591/1 - 1/71
Im Auftrag
Dienstsiegel

Die Genehmigung der Satzung gemäß § 12 BBauG wurde am 29.Nov.71 öffentlich bekanntgemacht

Hoof, den 30.11.71

Der Bürgermeister

Siehe auch gänzliche Fassung von 1972 !

DER LANDRAT DES KREISES ST. WENDEL
KREISBAUAMT - PLANUNG

BETR.: BEBAUUNGSPLAN „IM QUETTERLING" GEMEINDE HOOF — M. 1:500

	DAT.	NAME		DAT.	NAME	PLAN-NR.
GEZ.	29.6.70	Klaus	KREIS-OBER-BAURAT	30.6.70	Emmel	
ABTL. L.	29.6.70	Beck				